

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)

GZ: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

11. November 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu der zur Begutachtung übermittelten Verordnung fristgerecht wie folgt Stellung:

Die uniko begrüßt die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen von der Voraussetzung der Unmittelbarkeit, weil durch diese Ausnahmetatbestände Rechtssicherheit für jene Stiftungen geschaffen wird, welche derzeit an Universitäten verwaltet und zugunsten von Studierenden verwendet werden. Der vorliegende Entwurf sieht Ausnahmetatbestände für der Wissenschaft dienende Forschungsvorhaben, der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen vor.

Stipendien an Studierende, wie sie derzeit an vielen Universitäten ausgeschüttet werden, sind in den Ausnahmetatbeständen derzeit nicht genannt.

An den österreichischen Universitäten werden jedes Jahr eine Vielzahl an Stipendien an Studierende ausgeschüttet, welche aus Stiftungserträgen finanziert werden. An der Technischen Universität Wien können zum Beispiel jährlich etwa 100 Studierende bedacht werden, österreichweit sind hunderte Studierende durch diese Stipendien begünstigt. Kriterien für die Stipendienvergabe sind u.a. soziale Bedürftigkeit und guter Studienerfolg. Die Auswahl der Stipendienempfänger und –empfängerinnen trifft die Universität. Die Erträge der Stiftungen werden ausschließlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und Stipendienauszahlungen verwendet.

STELLUNGNAHME

Sollten die Stiftungen nicht unter die steuerbefreienden Bestimmungen des § 40b (neu) BAO fallen und die Stiftungsleistungen durch eine Steuerpflicht um 25% reduziert werden müssen, wären primär jene Studierenden betroffen, die auf Grund sozialer Bedürftigkeit auf Stipendien angewiesen sind.

Um die Gemeinnützigkeit der Stiftungen und die damit im Zusammenhang stehende Begünstigung sicherzustellen, schlägt die uniko folgende Fassung des Artikel 6, BAO, § 40b vor:

§ 40b. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen **oder für Stipendien an Studierende an der betreffenden Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder Fachhochschule** zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule übertragen hat.

Einen weiteren Punkt betrifft die Regelung in § 4a Abs 3 Z 2a EStG. Gemäß dieser Bestimmung des Entwurfes sollen bestimmte Stiftungen „die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der Forschungsförderung dienen“ als begünstigte Einrichtungen anerkannt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine Einschränkung ausschließlich auf Aufgaben der Forschungsförderung erfolgen soll. Vielmehr erscheint sachgerecht, diese Bestimmung auf sämtliche begünstigte Zwecke des § 4a Abs 2 Z 1 EStG (Forschungsaufgaben, der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen) zu erstrecken. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum in § 4a Abs 3 Z 2a lit b EStG des Entwurfes gefordert wird, dass der Rechtsträger „seit mindestens drei Jahren nachweislich im Bereich der Forschungsförderung tätig“ sein muss. Es wird daher angeregt, in § 4a Abs 3 Z 2a EStG des Entwurfes die Formulierung „die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der Forschungsförderung dienen“ sowie § 4a Abs 3 Z 2a lit b EStG des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident